

ZH_OBERGERICHT SB230202 vom 1. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230202

FR: ZH_OBERGERICHT SB230202 du 1 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230202 del 1 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin B._____ Fr. 4'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. April 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abgewiesen (Urk. 52 S. 42-44).

E. 1.2

Die Privatklägerin beantragt anschlussberufungshalber, der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihr Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. April 2020 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 57 S. 2; Urk. 72 S. 1).

E. 1.3

Die Verteidigung beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 75 S. 2).
2. Grundlagen Bezüglich der rechtlichen Grundlagen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 52 S. 41-44).
3. Würdigung

E. 1.4

Umstrittener Sachverhalt Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist somit einzig noch umstritten und zu klären, ob der Beschuldigte im Sinne der Hauptanklage der Staatsanwaltschaft mit dem Penis vaginal und anal in die Privatklägerin eindrang und sie so penetrierte sowie in ihrer Vagina ejakulierte, oder ob er lediglich gemäss Eventualanklage mit mindestens einem spermabehafteten Körperteil – beispielsweise einem Finger – vaginal und anal in die Privatklägerin eindrang. Obwohl der Schuldpunkt im Berufungsverfahren unangefochten geblieben ist, ist nachfolgend näher auf den Sachverhalt einzugehen, da dieser für die Strafzumessung massgeblich ist.

- 12 -

E. 2

Strafraahmen

E. 2.1

Die obligatorische Landesverweisung, die am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, wird in Art. 66a StGB geregelt. Demnach hat das Gericht einen Ausländer, der wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten Katalogtat verurteilt wurde, für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Der Verweis wird unabhängig von der Höhe der Strafe ausgesprochen und die Verhältnismässigkeit der Anordnung der Landesverweisung wird grundsätzlich nicht

überprüft; die Landesverweisung ist also zwingend auszusprechen, es sei denn, besondere Umstände erlauben es, auf die Ausweisung zu verzichten (ZURBRÜGG/HRUSCHKA in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 25 zu Art. 66a StGB).

E. 2.2

Der Beschuldigte hat sich in Form der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB schuldig gemacht. Als Staatsangehöriger von Eritrea ist er ein Ausländer, womit die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung grundsätzlich erfüllt sind. Der Beschuldigte ist somit des Landes zu verweisen, sofern kein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und die Interessenabwägung nicht zu Gunsten des Beschuldigten ausfällt. 3. Härtefallprüfung

E. 2.3

Den verbleibenden Bedenken ist mittels Ansetzung einer längeren Probezeit Rechnung zu tragen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist daher im Umfang von 18 Monaten aufzuschieben und die Probezeit auf 4 Jahre festzusetzen. Im Übrigen (18 Monate, wovon 98 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind) ist die Strafe zu vollziehen.

- 25 - V. Landesverweisung 1. Ausgangslage

E. 2.4

Da vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände bestehen, die es rechtfertigen würden, vom ordentlichen Strafrahmen abzuweichen, ist der Strafrahmen nicht zu erweitern. Der Strafmilderungsgrund der verminderten Schuldfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB ist innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 2.4.1

In formeller Hinsicht ist zu den Aussagen der Privatklägerin zu bemerken, dass ihre Einvernahme vor Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2020 auf Video aufgezeichnet wurde (Urk. 1/7/3), so dass sich auch die gerichtlichen Instanzen ein Bild vom Verhalten und Wirken der Privatklägerin anlässlich ihrer parteiöffentlichen Aussagen in der Untersuchung machen können. Bei den Vorwürfen gegen den Beschuldigten handelt es sich zwar – jedenfalls bei den Tathandlungen selbst – um ein Vieraugendelikt. Die Privatklägerin sagte aber im Wesentlichen konstant und in sich logisch aus und zudem werden ihre Aussagen durch weitere Beweismittel gestützt. Auf eine Einvernahme der Privatklägerin als Auskunftsperson vor Gericht kann daher gestützt auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 1.2.; m.H.a.

- 13 - BGE 140 IV 196 E. 4.4.2 und Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2018 vom 24. April 2019 E. 2.2.2) verzichtet werden, zumal auch nicht anzunehmen ist, dass eine Einvernahme der Privatklägerin fast vier Jahre nach den Tathandlungen sachdienlich wäre.

E. 2.4.2

Bezüglich der gegebenen Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin ist den überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz grundsätzlich nichts hinzuzufügen (Urk. 52 S. 16-20). Hervorzuheben ist zur vorliegend hinsichtlich der noch zu klärenden Frage aber insbesondere, dass die Privatklägerin ausführte, dass sie nicht wisse, ob der Beschuldigte ejakuliert habe und ob er in sie eingedrungen sei. So sagte sie zwar zunächst in der polizeilichen Einvernahme, der Beschuldigte habe sein Glied in sie hineingesteckt bzw.

bejahte die Frage, ob er vaginal in sie eingedrungen sei. Praktisch gleichzeitig stellte sie aber klar, sie wisse nicht sicher, ob der Beschuldigte wirklich "in ihr drin" gewesen sei. Sie habe etwas gespürt. Sie glaube jedoch nicht, dass es sein Glied gewesen sei. Sie habe sein Glied auch nicht gesehen (Urk. 1/7/1 F/A 11 f., 35; Urk. 1/7/2 F/A 2-75, 78 f.). Auch fügte sie an, dass der Beschuldigte sie nicht verletzt habe (Urk. 1/7/1 F/A 25; Urk. 1/7/2 F/A 99) und sie durch die Handlungen des Beschuldigten keine Schmerzen verspürt habe (Urk. 1/7/1 F/A 38; Urk. 1/7/2 F/A 100 f.). Auf die Frage, welche Kleidungsstücke sie getragen habe, als sie erwacht sei und gemerkt habe, dass der Beschuldigte mit dem Glied in ihr sei, antwortete sie bei der Polizei – insbesondere auch den suggestiven letzten Teil der Frage klarstellend –, sie habe alle Kleidungsstücke getragen. Die Jeans und der Slip seien runtergezogen gewesen. Sie wisse aber nicht mehr, ob er überhaupt in ihr drin gewesen sei (Urk. 1/7/1 F/A 35). Bei der Staatsanwaltschaft führte sie hierzu aus, ihr Gürtel, ihre Hosen und "alles" sei offen gewesen, sie wisse aber nicht, ob er ihr die Hosen ausgezogen habe oder nicht (Urk. 1/7/2 F/A 53, 62 und 65). Die Unterhose sei nicht unten gewesen (Urk. 1/7/2 F/A 68). Auf Vorhalt ihrer Aussage bei der Polizei, wonach die Hose und auch der Slip unten gewesen seien, führte sie aus, das wisse sie nicht mehr (Urk. 1/7/2 F/A 76). Sie legte auch klar dar, wo sie sich aufgrund ihres Schlafzustandes ausserstande sah, detaillierte Fragen zum sexuellen Übergriff zu beantworten (vgl. Urk. 1/7/1 F/A 11-14; Urk. 1/7/2 F/A 72-75, 78- 80). Die Aussagen der Privatklägerin sprechen mithin weder eindeutig für noch

- 14 - gegen eine erfolgte vaginale und anale Penetration des Beschuldigten mittels seines Penis sowie eine erfolgte Ejakulation innerhalb der Vagina der Privatklägerin. Vielmehr sind nach ihren Depositionen sowohl die Variante gemäss Hauptanklage wie auch die Variante gemäss Eventualanklage plausibel. Wenn sie ausführte, sie glaube nicht, dass es sein Glied gewesen sei, das sie gespürt habe, so ist durchaus denkbar, dass diese Vermutung ihre Hoffnung, es sei zu keiner Penetration durch den Penis des Beschuldigten gekommen, spiegelt. Hinsichtlich des Schlusses der Vorinstanz, wonach sich ein Herunterziehen der Hose nicht erstellen lasse, so dass eine Penetration mit dem Penis unter diesen Umständen kaum zu bewerkstelligen gewesen sein dürfte (Urk. 52 S. 20), ist zu bemerken, dass die bei der Polizei gemachte Aussage der Privatklägerin, Hose und Slip seien bei ihrem Aufwachen runtergezogen gewesen, durchaus glaubhaft und überzeugend ist. Dass die weiteren Personen und auch die Polizisten die Privatklägerin danach zwar mit geöffneter Hose, aber doch nicht mit entblössten Intimbereich sahen, erscheint nachvollziehbar, zumal durchaus anzunehmen ist, dass sie diese nach dem ersten Schreck allenfalls unbewusst wieder hochzog, um ihren Intimbereich zu bedecken. Selbst wenn der Beschuldigte der in seitlicher Lage schlafenden Privatklägerin die Jeans und den Slip zur Vornahme der sexuellen Handlungen gegebenenfalls herunterzog, so dass ihr Gesäss und ihr Intimbereich dazu entblösst gewesen wären, während er hinter ihr lag, bedeutet dies keineswegs, dass er auch mit dem Penis vaginal und anal in sie eingedrungen sein musste. Ebenso hätte er z.B. mittels Masturbation zur Ejakulation gelangt sein und die Privatklägerin danach in deren vaginal- und Analbereich befingert und mit einem Finger penetriert haben können. Einen deutlichen Hinweis, dass es tatsächlich zu einer vaginalen und analen Penetration mittels des Penis sowie einer Ejakulation innerhalb der Vagina der Privatklägerin durch den Beschuldigten gekommen wäre, stellen ihre Depositionen in deren Gesamtbetrachtung jedenfalls nicht dar.

E. 2.5

Aussagen der Zeugen und der Auskunftsperson Bezüglich der Aussagen der Zeugen und der Auskunftspersonen – F._____, D._____ und G._____ – ist zu bemerken, dass deren Aussagen sich wie von der Vorinstanz überzeugend dargelegt grundsätzlich mit denjenigen der Privatklägerin

- 15 - decken. Zur Klärung der vorliegend (noch) zu prüfenden Frage können auch ihre Depositionen jedoch nichts beitragen, befand sich doch niemand von ihnen im Raum und machten auch weder die Privatklägerin noch der Beschuldigte jemandem von ihnen gegenüber konkrete, detaillierte Angaben bezüglich des erfolgten sexuellen Übergriffs des Beschuldigten auf die schlafende Privatklägerin. Der Umstand, dass die Privatklägerin danach von ihnen mit geöffneter Hose und geöffnetem Gurt sowie ohne Schuhe gesehen wurde (Urk. 1/8/2 F/A 80 f.; Urk. 1/8/3 F/A 16; Urk. 1/8/4 F/A 18, 66), was sich auch mit dem Wahrnehmungsbericht der Beamten der Stadtpolizei Zürich, die die Privatklägerin so auf dem Trottoir beim Asylheim antrafen (Urk. 1/4 S. 1), deckt, spricht weder für die eine noch für die andere Variante.

E. 2.6

DNA-Spuren Durch das Forensische Institut Zürich, FOR, wurden sowohl beim Beschuldigten wie auch bei der Privatklägerin insbesondere im Intimbereich DNA-Spuren sicher- gestellt (Urk. 1/9/2). Diese wurden durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, IRM, ausgewertet (Urk. 1/10/1-10). So überprüfte das IRM die von der Privatklägerin und vom Beschuldigten sichergestellten Abstriche auf Fremdspuren und verglich sie mit den DNA-Profilen der beiden Personen. Dabei wurde zusammenfassend festgestellt, dass in den Abstrichen ab Vagina, Zervix und Anus der Privatklägerin Spermarückstände gefunden wurden. Der Beschuldigte konnte als Spurengerber für die Spermarückstände nicht ausgeschlossen werden. In den Abstrichen ab Vulva und Rektum der Privatklägerin konnten nicht-spermatogene Zellrückstände festgestellt werden, bei denen der Beschuldigte ebenfalls nicht als Spurengerber ausgeschlossen werden konnte. In den Abstrichen ab Penis, Penisschaft und Unterbauch des Beschuldigten wurden DNA-Rückstände gefunden, die der Privatklägerin zugeordnet werden konnten. Auf dem Fingernagelschmutz des Beschuldigten konnte eine DNA-Mischspur nachgewiesen werden, deren DNA-Merkmale der Privatklägerin und dem Beschuldigten zuzuordnen waren (Urk. 1/10/5). Wie von der Vorinstanz überzeugend konkludiert (Urk. 52 S. 20), kann aufgrund der zahlreichen Spurenübertragungen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin zweifelsfrei ein intimer Kontakt erstellt werden.

- 16 - Darüber, wie genau insbesondere die Spermaspuren des Beschuldigten in die Vagina und den Anus der Privatklägerin gelangt waren, äussert sich das Gutachten des IRM vom 6. Juni 2020 (vgl. insb. Urk. 1/10/5 S. 7) nicht. Die vorliegend zu klärende Frage kann mithin auch durch das DNA-Gutachten nicht beantwortet werden.

E. 2.7

Fazit In Würdigung aller vorliegenden Beweismittel sind sowohl die Variante gemäss Hauptanklage wie auch die Variante gemäss Eventualanklage gleichermassen möglich. Ein vaginales und anales Eindringen des Beschuldigten mit dem Penis in die Privatklägerin und eine Ejakulation in der Vagina der Privatklägerin lassen sich nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellen. Somit ist von der Variante gemäss Eventualanklage auszugehen, wonach der Beschuldigte mit mindestens einem spermabehafteten Körperteil – beispielsweise einem Finger – vaginal und anal in die Privatklägerin eindrang, wodurch

auch die besagten Spermaspuren verursacht wurden. III. Strafzumessung 1. Ausgangslage

E. 3

Strafzumessung im engeren Sinne

E. 3.1

Zu den vorliegend erfüllten Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs – der Widerrechtlichkeit, des Verschuldens, der schweren Persönlichkeitsverletzung und des adäquaten Kausalzusammenhangs – kann vorab auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 52 S. 43) sowie auf die vorstehenden Erwägungen im Schuld- und Strafpunkt verwiesen werden.

E. 3.2

Die Privatklägerin liess durch ihre Vertreterin vor Vorinstanz zur Begründung ihrer Genugtuungsforderung geltend machen, die vom Beschuldigten begangene Schändung habe sie nachhaltig verstört und verunsichert. Besonders schlimm sei für die Privatklägerin, dass sie keine klare Vorstellung davon habe, was der Beschuldigte ihr im Tiefschlaf angetan habe. Auch die Ermittlungen im Anschluss an die Tat hätten sich äusserst belastend ausgewirkt. Am Tattag habe sie sich im Spital einer umfassenden gynäkologischen Untersuchung unterziehen müssen,

- 41 - die von einem Assistenzarzt, also von einem Mann, durchgeführt worden sei. Sie sei auch zu weiteren Nachkontrollen "verdonnert worden" und habe zudem zwei belastende Befragungen über sich ergehen lassen müssen, bei denen sie zusätzlich mit unangenehmen Erlebnissen konfrontiert worden sei, was sich negativ auf ihre Psyche und ihren Gemützustand ausgewirkt habe und das Risiko einer Re-traumatisierung berge. Der sexuelle Übergriff und die sexuellen Implikationen des Beschuldigten hätten zu erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Lebensfreude und des Wohlbefindens der Privatklägerin geführt. Darüber hinaus sei die Privatklägerin naturgemäss auch von mit dem Strafverfahren verbundenen Umtrieben und Belastungen betroffen gewesen (Urk. 32 Rz. 11). Im Rahmen der Berufungsverhandlung liess die Privatklägerin vorbringen, dass es letztlich keinen Unterschied bezüglich des Masses der Betroffenheit bzw. seelischen Unbill bewirke (Urk. 72 Rz. 7 ff.), ob der Beschuldigte nun mit dem Penis oder mit einem oder mehreren Fingern in ihre Vagina und Anus eingedrungen war oder ob er in oder ausserhalb ihres Körpers ejakulierte.

E. 3.3

Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz (Urk. 34 Rz. 117) die Höhe der Forderung bestreiten. Anlässlich der Berufungsverhandlung erachtete die Verteidigung, die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzüglich Zins ab Ereignisdatum als angemessen (Urk. 75 Rz. 44).

E. 3.4

Die Vorinstanz führte zur Frage der Höhe der Forderung aus, dass eine vaginale und anale Penetration mit dem entblösten Penis des Beschuldigten und eine Ejakulation in der Vagina der Privatklägerin nicht rechtsgenügend erstellt werden konnte, was auch bei der Berechnung der Genugtuung entsprechend zu beachten sei (Urk. 52 S. 43). Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass irgendeine Form des vaginalen und analen Eindringens in den Körper der Privatklägerin durch den

Beschuldigten doch stattgefunden haben musste, ansonsten keine entsprechenden Spermaspuren des Beschuldigten dort sichergestellt worden wären. Das Wissen der Privatklägerin bezüglich eines erfolgten Eindringens und Hinterlassens von Sperma in ihrer Vagina und ihrem Anus ist zweifellos belastend für sie. Auch der Umstand, dass sie nicht ausschliessen kann, eventuell doch vaginal und anal von ihm penetriert worden zu sein,

- 42 - ist ebenso unzweifelhaft belastend für sie. Von einer bewusst wahrgenommenen Schmerzzufügung ist jedoch nicht auszugehen. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Umstände der gynäkologischen Untersuchung der Privatklägerin zwecks Beweissicherung, ob diese eventuell übermässig belastend erfolgt sein könnte, nicht dem Beschuldigten angelastet werden können. In Gesamtwürdigung aller Umstände erscheint es gerechtfertigt, die vorinstanzlich zugesprochene Genugtuung von Fr. 4'000.– auf Fr. 8'000.– zu erhöhen. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. April 2020 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. VII. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt weitgehend mit ihren Anträgen. Die Privatklägerin unterliegt mit ihrer Anschlussberufung teilweise, doch ist der diesbezügliche Aufwand von untergeordneter Bedeutung, weswegen sich insofern keine Kostenauflegung rechtfertigt. Durch die ursprüngliche selbständige Berufung der Privatklägerin wurde kein relevanter Aufwand verursacht. Es erscheint insgesamt gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 2. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 4'500.– (Urk. 77; zuzüglich 4.5 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, inklusive Mehrwertsteuer), aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Die Vertreterin der Privatklägerin ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 5'500.– (Urk. 74/1-2; zuzüglich 30 Minuten Aufwand für die Berufungsverhandlung samt Nachbesprechung und 1 Stunde Weg, inklusive Mehrwertsteuer), aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 3.5

Die Vorinstanz erwog weiter, die gesamte Kernfamilie des Beschuldigten lebe nicht mehr in Eritrea, der Beschuldigte verfüge dort nicht über ein starkes, intaktes Familiennetz oder gar einen sozialen Empfangsraum. Aufgrund seiner langen Abwesenheit stelle sich auch die Frage, inwieweit er noch mit den Gepflogenheiten seines Heimatlandes vertraut sei, insbesondere, wenn man sich die anzu treffenden Schwierigkeiten im Zielland vor Augen führe, indem er sie nur so

- 30 - kenne, wie er sie bis vor rund zehn Jahren erlebt habe. Auf Unterstützung von allfälligen Verwandten oder Bekannten im Lande könne er dabei nicht zählen, weswegen seine Chancen auf eine (Wieder-) Eingliederung in seinem Heimatland entsprechend gering wären, von den Bedenken seine persönliche Sicherheit betreffend ganz abgesehen (Urk. 52 S. 37). Dazu ist zu bemerken, dass die Kernfamilie des mittlerweile 34-jährigen

Beschuldigten tatsächlich nicht mehr in Eritrea lebt. Der Umstand, dass mehrere Verwandte des Beschuldigten in Schweden oder der Niederlande leben, bedeutet indessen keineswegs, dass der Beschuldigte zwingend keinerlei Verwandte oder Bekannte in seiner Heimat mehr hätte. Vor dem Hintergrund seiner offensichtlich grossen Schwierigkeiten, sich in der Schweiz zu integrieren ist jedenfalls nicht anzunehmen, seine Chancen auf eine Eingliederung in der Heimat wären geringer, als die Chancen, sich entgegen der bisherigen grossen Probleme doch noch erfolgreich in die schweizerische Gesellschaft und insbesondere Rechtsordnung einzugliedern.

E. 3.6

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Landesverweisung die Beziehung des Beschuldigten zu seiner in der Schweiz lebenden Ehefrau und den gemeinsamen Kindern sowie dem Kind aus früherer Ehe zwar durchaus abschneidet. Ein darüber hinausgehendes privates Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz ist allerdings nicht gegeben, da er weder über intensive berufliche noch über gesellschaftliche Beziehungen in der Schweiz verfügt und insofern hier auch nicht verwurzelt ist. Infolgedessen ist das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB – abgesehen von der nachfolgend zu prüfenden Frage der Flüchtlingseigenschaft des Beschuldigten und der sich daraus ergebenden Folgen – grundsätzlich zu verneinen. 4. Güterabwägung

E. 4

Tatkomponente

E. 4.1

Wäre bei einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so wäre das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an der Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX,

- 31 - Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 101 ff.). Die Sachfrage entscheidet sich mithin in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters bzw. der Täterin für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichtes 6B_742/2019 vom 23. Juni 2020 E. 1.1.2; 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.6.2; 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4; je mit Hinweisen).

E. 4.2

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, wobei er seinen Tatentschluss spontan fasste. Das Tatmotiv war wohl seine sexuelle Befriedigung, was ein rein egoistisches Tatmotiv darstellt, in dem

er diese über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin stellte. Insofern vermögen die subjektiven Zumessungsgründe die objektive Tatschwere noch nicht zu relativieren. Straf- bzw. verschuldensmindernd ist indessen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt selbst erheblich alkoholisiert war, indem er eine Blutalkoholkonzentration von 1,82 ‰ aufwies. Angesichts der alkoholbedingten Enthemmung wird die objektive Tatschwere durch das subjektive Tatverschulden letztlich doch leicht relativiert, was strafmindernd zu berücksichtigen ist. Die Einsatzstrafe ist um 4 Monate zu senken.

E. 4.3

Der Beschuldigte wird vorliegend wegen eines Sexualdelikts mit keineswegs mehr leichtem Verschulden, begangen an einer jungen erwachsenen Frau von im Tatzeitpunkt 18 Jahren verurteilt und mit einer Freiheitsstrafe von immerhin 3 Jahren bestraft. Dabei ist zu beachten, dass für Vergewaltigung oder andere Sexualdelikte von einer gewissen Schwere bereits die Bundesverfassung in der Regel zu einer Landesverweisung führt (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV). Dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung des Beschuldigten steht einzig sein Interesse an einem Zusammenleben mit seiner Ehefrau sowie seinen Kindern aus erster und zweiter Ehe entgegen. Dazu ist zu bemerken, dass mit heutigen elektronischen Kommunikationsmitteln in Bild und Ton die Aufrechterhaltung solcher engster Kontakte selbst über grosse Distanz möglich ist, auch wenn dies einen persönlichen Kontakt selbstredend nicht vollständig zu ersetzen vermag. Eine Landesverweisung des Beschuldigten stellt somit eine deutliche Erschwerung der Beziehung zu seiner Ehefrau und seinen Kindern dar, gänzlich unterbunden werden sie dadurch jedoch nicht. Selbst wenn entgegen der vorstehenden Erwägungen ein schwerer persönlicher Härtefall des Beschuldigten zu bejahen wäre, so überwiegt angesichts dieser Umstände und seiner einschlägigen Vorstrafen das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung das primär im familiären Zusammenhang (Zusammenleben mit seiner Familie) bestehende private Interesse des Beschul-

- 32 - digten an einem Verbleib in der Schweiz deutlich. Die Güterabwägung fällt somit ebenfalls klar zu Ungunsten des Beschuldigten aus. 5. Prüfung unter dem Aspekt der Flüchtlingseigenschaft

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

In einem jüngeren Entscheid hat sich das Bundesgericht zum Verhältnis zwischen der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB einerseits und der Frage der Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen andererseits geäußert (Urteil des Bundesgerichts 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2. und 1.4.). Art. 66d StGB regelt den Vollzug der obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB. Der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung kann gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a erster Teilsatz StGB aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann. Die Ausnahme vom Non-refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. a zweiter Teilsatz

StGB ist restriktiv anzuwenden. Voraussetzung ist, dass vom Täter für die Allgemeinheit des Zufluchtsstaates eine schwerwiegende Gefährdung ausgeht. Das (flüchtlingsrechtliche) Non-refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB stellt ein relatives Vollzugshindernis dar, welches an die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen anknüpft (Urteile 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2.; 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB kann der Vollzug auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Das (menschenrechtliche) Non-refoulement-Gebot im Sinne von Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB gilt absolut, und verhindert unabhängig eines ausländerrechtlichen Status, der begangenen Straftaten oder des Gefährdungspotentials des Betroffenen eine Ausschaffung (Urteile 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 25 Abs. 2 BV dürfen Flüchtlinge nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.

- 33 - Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV). Gemäss Art. 3 Ziff. 1 des UN-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. Weiter regelt auch Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Gemäss der Rechtsprechung des EGMR sind, um ein solches reales Risiko zu bejahen, restriktive Kriterien anzuwenden. Es gilt unter Betrachtung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu erörtern, ob das Risiko einer Behandlung oder Strafe im Sinne von Art. 3 EMRK für den Fall einer Landesverweisung mit stichhaltigen Gründen konkret und ernsthaft glaubhaft gemacht wird (Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [EGMR] F.G. gegen Schweden vom 23. März 2016, Nr. 43611/11, § 113; Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06], § 125 und 128; Chahal gegen Grossbritannien vom 15. November 1996, Nr. 22414/93, § 74 und 96; vgl. Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.7; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.5 mit Hinweis). Allfällige Vollzugshindernisse spielen schon bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 2 StGB, das heisst bei der dort vorgesehenen Interessenabwägung, eine Rolle (Urteil 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2.; BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; 145 IV 455 E. 9.4; je mit Hinweisen). Das Sachgericht berücksichtigt solche Hindernisse, soweit die unter Verhältnismässigkeitsaspekten erheblichen Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind (Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.3; je mit Hinweisen). Liegt ein definitives Vollzugshindernis vor, so hat der Sachrichter auf die Anordnung der Landesverweisung zu verzichten (BGE 147 IV 453 E. 1.4.5; 145 IV 455 E. 9.4; 144 IV 332 E. 3.3; Urteil 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; je mit Hinweisen). Im Übrigen sind die Vollzugsbehörden zur Prüfung allfälliger Vollzugshindernisse, welche zum Zeitpunkt des Sachurteils noch nicht feststehen,

- 34 - zuständig (Urteile 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.3.2.; 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 5.3.3; 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.5; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Hinsichtlich der Rückführung eines Asylbewerbers nach Eritrea legte der EGMR gestützt auf Berichte der UNO, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (European asylum support office, EASO; heute: European Union Agency for Asylum, EUAA) und nationaler Behörden (wie dem Staatssekretariat für Migration) dar, dass Militärdienstverweigerer und Oppositionelle des Regimes bei einer Rückkehr ins Heimatland unter Umständen Sanktionen riskierten, die von einer Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen oder Folter begleitet sein könnten. Der EGMR führte indessen auch aus, dass gemäss diesen Berichten für Staatsangehörige von Eritrea neuerdings die Möglichkeit der Regularisation ihrer Situation gegenüber dem Regime bestehe, indem sie eine Abgabe leisteten und ein Schreiben des Bedauerns unterzeichneten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sodann in seiner Rechtsprechung zum Ausländerrecht festgehalten, dass sich die Lebensumstände in Eritrea verbessert hätten, auch wenn die wirtschaftliche Situation schwierig bleibe. Deshalb falle der Vollzug einer Wegweisung lediglich dann ausser Betracht, wenn aussergewöhnliche persönliche Umstände vorliegen würden, die das Überleben der betroffenen Person gefährden würden (Urteile 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.4.2.; 6B_86/2022 vom 22. März 2023 E. 2.3; 6B_1449/2021 vom 21. September 2022 E. 3.4.2 mit Hinweisen, namentlich auf das Urteil des EGMR M.O. gegen Schweiz vom 20. Juni 2017, Nr. 41282/16, § 40, 47 f. und 70). Die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen steht der Anordnung einer Landesverweisung nicht per se entgegen (Urteile vom 7. August 2023 E. 1.4.3. 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.4.1; 6B_38/2021 vom 14. Februar 2022 E. 5.5.6; je mit Hinweisen). Unabhängig davon, aus welchen Gründen der Betroffene in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde, trifft ihn bei der Feststellung von Umständen, die eine individuell-persönliche Gefährdung in seinem Heimatland begründen, trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes eine Mitwirkungspflicht (Urteile 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.4.3.; 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.4.1; 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6; je mit Hinweisen).

- 35 -

E. 5.3

Der Beschuldigte reiste wie erwähnt im Jahre 2013 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, das ihm gewährt wurde (Urk. 1/17/10; Art. 3 AsylG). Seinen Angaben zufolge sei er Soldat in Eritrea gewesen und habe als Wächter eines Gefängnisses gedient. Nachdem Gefangene versucht hätten, aus diesem Gefängnis zu fliehen, habe er die Anweisungen seiner Vorgesetzten, eine unmenschliche Handlung gegenüber diesen Gefangenen durchzuführen, nicht befolgt. Aufgrund dieser Verweigerung sei sein Leben in Gefahr gewesen, weshalb er sich gezwungen gesehen habe, aus dem Land zu fliehen (Prot. I S. 13 f.).

E. 5.4

Bezüglich der Frage der konkreten Gefährdung des Beschuldigten im Falle einer Rückkehr nach Eritrea bzw. einer möglichen Verletzung des Non-refoulement-Gebots durch eine Landesverweisung weist die Vorinstanz in ihren Erwägungen lediglich auf die allgemeine Lage in Eritrea sowie die – mittlerweile z.T. überholte – Einschätzung der Lage in Eritrea durch das Bundesverwaltungsgericht hin (Urk. 52 S. 32 f.). Seitens der Verteidigung wurde denn hierzu vor Vorinstanz auch nichts Relevantes ausgeführt (Urk. 34 S. 29 ff.).

Im Rahmen der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung geltend, dass dem Beschuldigten bei einer Rückschiebung nach Eritrea als Dienstverweigerer und Deserteur eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und körperliche Misshandlungen drohen würde (Urk. 75 S. 10). Mithin ist zwar bekannt, dass dem Beschuldigten im Zeitpunkt der Erledigung seines Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen werden konnte und musste. Wie sich die Situation im heutigen Zeitpunkt präsentiert, ob er im Falle einer Rückkehr nach Eritrea nach wie vor ernsthaft mit einer Gefahr für Leib und Leben oder seiner Freiheit rechnen müsste, ist nicht bekannt. Dass die Ausweisung des Beschuldigten das Non-refoulement-Gebot verletzen würde, wird somit nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr macht der Beschuldigte lediglich sinngemäss gestützt auf seine Flüchtlingseigenschaft geltend, er könne sich auf das flüchtlingsrechtliche Non-refoulement-Gebot berufen, ohne sich konkret damit auseinanderzusetzen, inwieweit durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit gefährdet wäre (vgl. Urteil 6B_1367/2022 vom

E. 6

Gesamtwürdigung

E. 6.1

Zu prüfen ist sodann, ob sich die Landesverweisung auch unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK aufrechterhalten lässt. Der Schutzbereich ist tangiert, wenn eine Ausweisung nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehungen einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt würden, ohne dass es dieser möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben anderorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.3). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind nachfolgende Elemente zu berücksichtigen: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist indessen für sich alleine ausschlaggebend, vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3; m.w.H.). Das Bundesgericht hat sodann festgehalten, dass unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK eine lange Anwesenheitsdauer und

- 37 - die damit verbundene normale Integration nicht genügt. Vielmehr seien besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur notwendig (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.2; m.w.H.). Anzuführen ist, dass das Bundesgericht unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK auch die Heirat mit einer Schweizerin als nicht einer Landesverweisung entgegenstehend einstuft, hielt es doch in seiner Entscheidung fest, der Ehefrau (und den Kindern) stehe frei, hierzu bleiben und den Kontakt durch Kommunikationsmittel und Besuche aufrechtzuerhalten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.5; m.w.H.).

E. 6.2

Hierzu kann vorab auf die vorstehenden Erwägungen zur Frage des Härtefalls und der Güterabwägung verwiesen werden, wobei letztere auch die Frage der Prüfung der Vereinbarkeit der Landesverweisung mit Art. 8 EMRK weitestgehend beantwortet. Art und Schwere der Straftat, mithin eines keinesfalls mehr leichten Sexualdelikts, sprechen klar gegen den Beschuldigten, ebenso die Tatsache, dass er bereits in der Vergangenheit Vorstrafen erwarb. Demgegenüber spricht einzig seine familiäre Bindung zu seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern sowie dem Kind aus erster Ehe zu einem gewissen Grade zu Gunsten des Beschuldigten. Wie im Rahmen der Güterabwägung dargelegt, können Kontakte zu seiner Ehefrau und den Kindern aber auch im Falle des Vollzugs einer Landesverweisung gelebt werden. Der Beschuldigte brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vor, dass sogar die Möglichkeit bestehe, dass seine Frau und die jüngeren Kinder im Falle einer Landesverweisung mit ihm gemeinsam das Land verlassen würden (Prot. II S. 18). Der gelebte Kontakt zur Tochter aus erster Ehe kann hingegen nicht wie bisher weitergeführt werden. Betreffend Bindungen des Beschuldigten zu seinem Heimatstaat ist festzuhalten, dass diese insgesamt zweifellos enger sind als zur Schweiz. Mit deren Kultur und Sprache ist der Beschuldigte jedenfalls vertraut. Schliesslich ist auch das Kriterium des Gesundheitszustandes neutral zu bewerten. Die Aussprechung einer Landesverweisung stellt für den Beschuldigten zwar zweifelsohne einen Eingriff von einer gewissen Schwere dar. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist jedoch festzustellen, dass die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz

- 38 - angesichts der Schwere des Deliktes das öffentliche Interesse an der Aussprechung eines Landesverweises nicht überwiegen und diese demnach mit Art. 8 EMRK vereinbar ist.

E. 7

Dauer der Landesverweisung

E. 7.1

Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1 mit Hinweisen).

E. 7.2

Der Beschuldigte wird wegen eines Sexualdelikts mit keineswegs mehr leichtem Verschulden zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, wobei sein Verschulden im oberen Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens einzustufen ist. Unterzieht man den Deliktskatalog des Art. 66a Abs. 1 StGB einer genauen Betrachtung, so zeigt sich, dass der Gesetzgeber die mögliche Spannweite der Dauer der Landesverweisung von 5 bis 15 Jahren einerseits auf schwerste Delikte, wie Mord oder vorsätzliche Tötung (lit. a),

andererseits aber unter Umständen selbst auf gewisse Bagatelldelikte im Bereich der Vermögensdelikte, die unter lit. d, e und f der Bestimmung zu subsumieren wären, angewendet haben will. Das Verschulden des Beschuldigten bezüglich seiner Katalogtat ist mithin bei dieser Betrachtung im etwa mittleren Bereich anzusiedeln. Alleine von daher scheinen die von der Staatsanwaltschaft beantragten 10 Jahre Landesverweisung durchaus angemessen. Unter Mitberücksichtigung des geschilderten Eingriffs ins familiäre Leben des Beschuldigten in Form des beschränkten Umgangs mit seiner Ehefrau und den Kindern ist eine gewisse Minderung der Dauer auf 7 Jahre in-

- 39 - dessen angezeigt. Der Beschuldigte ist daher gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von 7 Jahren des Landes zu verweisen.

E. 8

Ausschreibung im Schengener Informationssystem

E. 8.1

Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) können Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschlossen werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Art. 21 und Art. 24 SIS-II-VO (Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS II]) regeln die Voraussetzungen einer SIS-Ausschreibung. Eine Landesverweisung für sog. Drittstaatenangehörige – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ist insbesondere im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-VO), und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat verfügt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2015, C-4656/2012 E. 4.4 mit weiterem Hinweis; vgl. zum Ganzen Urteil OGer SB190507, E. IV.).

E. 8.2

Die Voraussetzungen für einen Eintrag sind vorliegend erfüllt, da Eritrea kein Mitgliedstaat des Schengen-Übereinkommens ist, der Beschuldigte auch in keinem anderen Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt und die Landesverweisung auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, die eine Höchststrafe von 10 Jahren aufweist, wobei der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt wird. Die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem ist daher anzuordnen.

- 40 - VI. Genugtuungsforderung 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.